**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/8223**

**14. Wahlperiode** 11. 02. 2002

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes

#### A. Problem und Ziel

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 26. Januar 1998 sind die vielfach praktizierten rückwirkenden Satzungsänderungen von Wasser- und Bodenverbänden – obwohl in den verfassungsrechtlichen Grenzen zur Rückwirkung zulässig – mit dem Wortlaut des § 58 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) nicht vereinbar. Nur durch eine Änderung dieser Vorschrift kann die durch das Gerichtsurteil entstandene Gefahr unkalkulierbarer Beitragsausfälle für die Verbände beseitigt werden.

#### B. Lösung

Der Wortlaut des § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG wird angepasst, so dass auch eine rückwirkende Änderung von Satzungen gesetzlich zulässig ist.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

#### E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 8. Februar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

# Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Wasserverbandsgesetzes**

In § 58 Abs. 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird das Wort „späterer“ durch das Wort „anderer“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung von § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG vor. Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen Wasser- und Bodenverbände Satzungsänderungen vornehmen können.

Nach Erlass des WVG im Jahr 1991 gingen Rechtsprechung und Rechtspraxis wie bereits unter dem davor geltenden Recht davon aus, dass Wasser- und Bodenverbände Satzungen auch rückwirkend ändern können, soweit im Einzelfall – entsprechend den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung von Normen – eine Rückwirkung zulässig war.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat jedoch durch Urteil vom 26. Januar 1998 (3 L 2217/95) entschieden, dass der Wortlaut von § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG die rückwirkende Änderung von Satzungen der Wasser- und Bodenverbände ausschließe. Dort sei ausdrücklich bestimmt, dass die Änderung einer Satzung mit der Bekanntmachung in Kraft trete, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt sei.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts gibt Anlass, den Wortlaut des § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG zu ändern, um rückwirkende Satzungsänderungen weiterhin zu ermöglichen. Wasser- und Bodenverbände regeln durch Satzungen die Rechtsverhältnisse zu ihren Mitgliedern, u. a. auch die für eine effiziente Verbandstätigkeit wichtige Erhebung von Verbandsbeiträgen. Sie sind auf die Möglichkeit rückwirkender Satzungsänderungen angewiesen, um beispielsweise Formfehler von Satzungen rückwirkend zu heilen und von ihren Mitgliedern auf gültiger Rechtsgrundlage Beiträge für in der Vergangenheit erbrachte Leistungen zu erheben. Ohne die Möglichkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens von Satzungsänderungen bestünde für die Verbände die Gefahr unkalkulierbarer Beitragsausfälle.

Die rückwirkende Änderung von Satzungen ist im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen anerkannt. Der Schutz der Mitglieder von Wasser- und Bodenverbänden ist gewahrt durch die Schranken, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer rückwirkenden Inkraftsetzung von Normen zieht (vgl. ständige Rechtsprechung BVerfGE 13, 261 (272); 19, 187 (195)).

Die Gesetzesänderung wird sich nicht kostensteigernd auf die Haushalte der Länder und Kommunen auswirken, da es lediglich darum geht, eine bisher in vielen Fällen geübte Praxis nun gesetzeskonform auszugestalten. Soweit Kommunen als Mitglieder von Wasser- und Bodenverbänden verpflichtet sind, Mitgliedsbeiträge an den Verband aufgrund einer rückwirkenden Satzungsänderung zu entrichten, können sie diese auf den Bürger umlegen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht gegeben.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11, 14, 17 bis 19, 20 und 21 Grundgesetz sowie aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 Grundgesetz.

Das nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz erforderliche Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung liegt vor. Die organisationsrechtlichen Vorschriften über die Änderung von Satzungen, die – wie schon nach geltendem Recht – für alle Wasser- und Bodenverbände im Bundesgebiet einheitlich gelten sollen, machen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

## B. Besonderer Teil

### **Zu Artikel 1** (Änderung des § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG)

Um dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zur Vereinbarkeit von rückwirkenden Satzungsänderungen mit dem Wortlaut des § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG Rechnung zu tragen, soll in § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG das Wort „späterer“ durch das Wort „anderer“ ersetzt werden. Die geänderte Vorschrift sieht danach vor, dass eine Änderung der Satzung von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen ist und mit der Bekanntmachung in Kraft tritt, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist. Auch eine rückwirkende Satzungsänderung ist damit vom Wortlaut des § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG erfasst.

### **Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333